

## **Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest aufgrund der Lage in Westpolen weiter verschärft –**

### **Schweinehalter sind zur strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet!**

Nur mit der strikten Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen können Schweinehalter ihre Hausschweine vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) schützen.

Dementsprechend sind in Deutschland schon seit 2002 in Schweinebetrieben vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung einer Seuche zu ergreifen, auf deren Durchführung das Niedersächsische Ministerium für Landwirtschaft kürzlich erneut wegen der aktuellen Bedrohung mit großem Nachdruck hingewiesen hat.

1. Grundsätzlich gilt für **alle Schweine haltenden Betriebe**, dass Futter und Einstreu (z. B. Strohlager) sicher geschützt vor Wildschweinen zu lagern sind.
2. Große Schweinebetriebe (mit mehr als 700 Mastschweinen oder mit mehr als 150 Zuchtsauen bzw. 100 Sauen mit Mast) müssen zusätzlich zu anderen Auflagen ihre Schweinehaltung einfrieden. Alle Gebäudebereiche, Flächen, Vorrichtungen (Funktionsbereiche), die der Schweinehaltung dienen, sind einzufrieden. Eine Einfriedung muss so beschaffen sein, dass Tiere, auch Wild, nicht in den Betrieb gelangen können. Dazu ist ggf. der Bodenabschluss von Toren durch feste Gummilaschen herzustellen.
3. Die Ein- und Ausgänge der Einfriedung müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
4. Der Zugang zum Stallbereich darf nur über einen Umkleideraum (Hygieneschleuse) erfolgen. Im Funktionsbereich eines Betriebes darf sich nur in Schutzkleidung bewegt werden. Die Außentür zur Hygieneschleuse ist immer geschlossen zu halten.
5. Einzelne Betriebsteile müssen entweder gemeinsam umfriedet werden oder durch Einfriedungen miteinander verbunden werden. Einzelne Betriebsteile, die z. B. durch öffentliche Wege getrennt liegen, müssen einzeln eingefriedet werden. Dann ist für jeden Betriebsteil auch eine eigene Hygieneschleuse erforderlich.
6. Einzelställe in Alleinlage gelten als eingefriedet, wenn Verladerampe, Futtersilos und Außenmauern als Einfriedungsseiten akzeptiert werden, weil sie lediglich Nottüren enthalten, die nur nach außen zu öffnen sind.
7. Die Verladerampe bzw. der Verladebereich ist allseitig durch geschlossene Wände von 1,50 m Höhe und Bodenabschlüsse einzufrieden und durch ein Tor zu verschließen, das nur bei Bedarf geöffnet werden darf.
8. Die Einfriedung des Futtersilos – das ist verpflichtend für alle schweinehaltenden Betriebe – kann durch einen Zaun mit Zugang vorgenommen werden. Der Zugang kann durch ein Tor von außen erfolgen. Der Zugang kann aber aus dem Stall erfolgen, dann darf kein weiterer Zugang von außen möglich sein.
9. Die Kadaverlagerung hat in einem abgeschlossenen Raum, in geschlossenen, fugendichten, auslaufsicheren Behältern o. ä. (z. B. Abdeckhaube mit Bodenplatte mit Ablauf in Gülle oder Auffangbehälter) zu erfolgen. Die Übergabestelle muss befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein, außerhalb des Stallbereiches liegen und sollte möglichst an der Betriebsgrenze gelegen sein. Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt sollen ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Kreuzende Wege mit betriebseigenen Fahrzeugen sind zu vermeiden.

10. Kadaver sind gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Schadnagern zu sichern. Nach Abholung sind Behältnisse und Übergabestelle zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei anfallende Abwässer sind über die Gülle, Abwässer oder eine separate Auffangvorrichtung zu entsorgen.

Nur wenn die Betriebe mit Sorgfalt agieren und alle Anforderungen einhalten, kann das Risiko zur Einschleppung des gefährlichen ASP-Virus vermindert werden!

Landkreis Verden / Fachdienst Veterinärdienst und Verbraucherschutz / 28.12.2019